

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) zu "Beschneidung von Jungen - Eckpunkte einer Regelung" vom 24. September 2012

Zu I(1)

Dass ein operativer Eingriff nur dann nicht rechtswidrig ist, wenn er nach den Regeln der ärztlichen Kunst (*lege artis*) durchgeführt wird, entspricht geltendem Recht. Ebenso ist geltendes Recht, dass das Sorgerecht sich nur auf die Einwilligung von Eingriffen beschränkt, wenn sie dem Kindeswohl dienen. Wer sich fragt, wo die Neuerung dieses Entwurfs liegt, stellt fest, dass der Gesetzgeber plant, einen nachweislich irreversiblen körperlichen Eingriff für harmlos zu erklären. Eine solche unwiderlegbare Vermutung missachtet seriöse wissenschaftliche Stellungnahmen zur Intensität und zu den Folgen medizinisch nicht notwendiger Zirkumzisionen. Danach hat der Eingriff jedenfalls bei Kindern keinerlei gesundheitlichen Nutzen, ist irreversibel, verbunden mit Schmerzen sowie einem Sensibilitätsverlust und bürdet dem Kind ohne medizinische Notwendigkeit Risiken auf. Ein solcher Eingriff liegt nicht im Kindeswohl.

Zu I (2)

Die DGKCH sieht diesen Absatz besonders kritisch. Weshalb wird hier eine Grenze von sechs Monaten festgesetzt? Gelten bei Säuglingen unter diesem Alter andere Qualitätsstandards als bei älteren Kindern? Zudem wird der Beschneidung hiermit letztlich der Status eines medizinisch-operativen Eingriffs genommen und seiner Bagatellisierung Vorschub geleistet. Das ist von der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie nicht hinnehmbar. Im Sinne des Kinderschutzes, der in Deutschland angeblich einen hohen Stellenwert genießt, und der Stärkung von Kinderrechten müsste es genau anders herum gesehen werden. Die dargelegten Eckpunkte lassen aus Sicht der DGKCH nicht erkennen, inwieweit der medizinische Sachverstand von Experten berücksichtigt wurde.

Zu III

Zu den Begründungen ist unter anderem zu lesen:

„Keine Sonderregelung für religiös motivierte Beschneidungen: Der Entwurf stellt bewusst nicht auf eine religiöse Motivation der Eltern ab. (...) Eltern können im Übrigen die (...) (auch nicht medizinisch indizierte) Beschneidung ihres Sohnes aus unterschiedlichen Gründen für kindeswohldienlich halten..“

Die DGKCH hält diese Auffassung für empörend! Wenn allein der elterliche Wille darüber entscheiden soll, ob ein Knabe beschnitten wird, dann sind Fehlentscheidungen Tür und Tor geöffnet. Soll der Eingriff tatsächlich zulässig sein, wenn Eltern einen beschnittenen Penis für ästhetischer halten als einen unbeschnittenen? Oder weil sie hoffen, sich weniger um die Genitalhygiene ihres Kindes kümmern zu müssen?

Es handelt sich hier um eine eindrückliche Positionierung der Elternrechte über die (grundrechtlich fixierten) Kinderrechte. Gerade aber die Kinderrechte sollten gestärkt werden, z. B. eben das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wer die letzte Stellungnahme der American Academy of Pediatrics als Rechtfertigung heranzieht, übersieht wie sehr sich diese Organisation hierdurch von dem Rest der internationalen kindermedizinischen Fachwelt isoliert hat. Eine Gegendarstellung von international namhaften Kindermedizinerinnen liegt der Zeitschrift „Pediatrics“ bereits zur Veröffentlichung vor. Ein solcher fachlicher Streit darf aber nicht zulasten der Kinder ausgehen. Wer eine medizinisch nicht notwendige Zirkumzision vornehmen will, trägt die Beweislast für die Harmlosigkeit und Ungefährlichkeit des Eingriffs.

Weiter ist zu lesen, dass "die Einwilligung der Eltern ... an kindeswohlorientierte Voraussetzungen geknüpft werden soll". Dazu zählen nach dem vorliegenden Text die Durchführung nach den Regeln der ärztlichen Kunst, eine effektive Schmerzbehandlung sowie die Pflicht des Beschneiders zur umfassenden Aufklärung der Eltern. Betont werden damit allein jetzt schon geltende Standards – nicht mehr. Eine medizinisch nicht indizierte Operation wird also deshalb nicht zur strafbaren Körperverletzung, weil sie ordentlich durchgeführt wird? Das ist bei einem irreversiblen körperlichen Eingriff ein seltsamer Weg, das Kindeswohl zu schützen. Besonders unsinnig erscheint die Passage über den Kindwohlvorbehalt. Im Falle einer Gefährdung **kann** nicht, sondern muss diesem zwingend Rechnung getragen werden! Dass der entgegenstehende Wille des Kindes dabei ebenfalls berücksichtigt werden **kann** (und nicht **muss!**), ist als Ignoranz der Kinderrechte anzusehen, da diese nach der Formulierung *zum* einen bewusst missachtet werden können, und es sich zum anderen bei den Betroffenen größtenteils um Säuglinge handelt. Es bleibt vollkommen unklar, wie die Verfasser des Entwurfs sich eine entsprechende „beschneidungsvermeidende“ Willensäußerung seitens des Patienten vorstellen.

Zusammengefasst handelt es sich bei dem Vorschlagstext um eine eklatante Schwächung von Kinderrechten gegenüber den Elternrechten unter vollständiger Missachtung der Argumente der derzeit medizinisch-fachlich wie öffentlich geführten Diskussion. Dass diese Operation auch von Nicht-Medizinerinnen durchgeführt werden darf, unterstreicht die Absicht, diesen Eingriff weiter zu bagatellisieren und entzieht ihn nicht zuletzt dem Qualitätssichernden medizinischen Standesrecht.

Prof. Dr. med. Maximilian Stehr

Vorsitzender der AG Kinderurologie der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie

Prof. Dr. med. Jörg Fuchs

Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie

1. Oktober 2012